

Tarif über die Kostenbeteiligung an Brückenangeboten und an Lehrwerkstätten

vom 5. Dezember 2006¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 9ter und Art. 52 des Einführungsgesetzes zur
Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983²

als Tarif:

Brückenangebote

1. Berufsvorbereitungsjahr

Art. 1.

¹ Die Kostenbeteiligung für Teilnehmende am allgemeinen
Berufsvorbereitungsjahr und am Vorkurs für Gestaltung beträgt je Schuljahr:

- a) bei stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen Fr. 2000.-;
- b) ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen Fr. 16 000.-.

² An der Haushaltungsschule Broderhaus wird als zusätzliche
Kostenbeteiligung erhoben für:

- 1. Verpflegung Fr. 1600.-;
- 2. Unterkunft und Verpflegung zusätzlich Fr. 1000.-, wenn die
Teilnehmenden im Internat wohnen.

2. Vorlehre und Integrationskurs für Fremdsprachige

Art. 2.

¹ Die Kostenbeteiligung für Teilnehmende an der Vorlehre einschliesslich
Hauswirtschaftsjahr sowie am Integrationskurs für Fremdsprachige beträgt je
Schuljahr:

- a) bei stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen Fr. 500.-;
- b) ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen Fr. 5600.-.

² Die Kostenbeteiligung für Teilnehmende am Sarganserländer Sozialjahr
beträgt je Schuljahr:

- 1. bei stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen Fr. 800.-;
- 2. ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen Fr. 5900.-.

Lehrwerkstätten

Art. 3.

¹ Die Kostenbeteiligung für Lernende in der Lehrwerkstätte für Gestalter des
Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen beträgt je
Lehrjahr Fr. 6000.-.

Weitere Kosten

Art. 4.

¹ In den Tarifen nach diesem Erlass sind die Kosten für Lehrmittel,
Exkursionen und Sonderveranstaltungen nicht enthalten. Sie werden den
Teilnehmenden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5.

¹ Der Tarif über die Kostenbeteiligung der Eltern an Vorbereitungskursen, die
Elternbeiträge an Lehrwerkstätten und das Studiengeld für Lehrgänge zum
Erwerb der Berufsmaturität für Berufsleute mit Lehrabschluss vom 3. April
2002³ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 6.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. August 2007 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

-
- 1 In Vollzug ab 1. August 2007.
 - 2 sGS [231.1](#).
 - 3 nGS 37-39 (sGS 231.16).